



E-CONTROL

Erläuterungen und Empfehlungen der
Energie-Control GmbH zu den Bestimmungen
über die Stromkennzeichnung §§ 45 und 45a
EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002
(Stromkennzeichnungsrichtlinie)

Version 1.0

veröffentlicht am 1. Juli 2004 unter www.e-control.at

INHALT

1. Wann ist die Stromkennzeichnung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002 erstmals auf den Stromrechnungen von Endverbrauchern anzugeben?	3
2. Wer ist verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen?	3
3. Welche Strommengen sind von den Lieferanten in welcher Form zu berücksichtigen?	4
4. UCTE-Mix für Strom mit unbekannter Herkunft	5
5. Unternehmensmix und Produktinformationen	6
6. Auszuweisende Primärenergieträger (Bagatellgrenze)	7
7. Darstellung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung	8
8. Veröffentlichung der Stromkennzeichnungsdokumentation im Anhang zum Geschäftsbericht	10
9. Können Nachweise für die Stromkennzeichnung gem § 45a Abs 7 EIWOG von einem Lieferanten auch ohne gleichzeitiges bzw begleitendes Energieliefergeschäft beschafft werden?	11
10. Falsch ausgestellte, doppelt ausgegebene, doppelt verkaufte und doppelt verwendete Nachweise - Konsequenzen aufgrund betrügerischer Handlungen	11
11. Akkreditierungsbestimmungen für ausländische Nachweise	12
12. Gibt es für Kleinanlagen oder Spezialfälle (zB Rückeinspeisungen von Industrieeigenanlagen) Ausnahmen hinsichtlich der gesetzeskonformen Erbringung von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG	12
13. Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG	12
14. Entwertung von Nachweisen bei der Verwendung für die Stromkennzeichnung	15
15. Stromkennzeichnung bei neu gegründeten Unternehmen	16
16. Vorgehensweise in Bezug auf die Abänderung oder Auflassung dieser Stromkennzeichnungsrichtlinien	16
ANHANG A: Labeling-Deklaration	17
ANHANG B: Vorlagen für sonstige Nachweise	19
ANHANG C: Vorlagen für Herkunftsnachweise	22
ANHANG D: gesetzliche Bestimmungen	25
ANHANG E: Fallbeispiel	27

EINLEITUNG

Die Stromkennzeichnung auf den Jahresendabrechnungen dient dazu, den Endverbrauchern von Elektrizität den Anteil der einzelnen Energiequellen (Primärenergieträger) am Energieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, aufzuschlüsseln. Daher ist die Stromkennzeichnung ein System, das dem Endverbraucher die Möglichkeit einräumt, die ihm gelieferte Elektrizität auch nach qualitativen Merkmalen bewerten zu können.

Das österreichische Stromkennzeichnungssystem (§§ 45 Abs 2 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002) zeichnet sich durch sehr strenge Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung und die Verwendung von Nachweisen zur Stromkennzeichnung aus.

Gem § 45a Abs 3 EIWOG ist die Energie-Control GmbH für die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Lieferanten in Bezug auf die Stromkennzeichnung verantwortlich.

Diese Stromkennzeichnungsrichtlinie soll den betroffenen Unternehmen dabei als Leitfaden für die Erstellung der Stromkennzeichnung dienen. Sie enthält entsprechende Erläuterungen (Gesetzesauslegungen) und Empfehlungen.

Die Stromkennzeichnungsrichtlinie wurde von der Energie-Control GmbH erstellt, wobei den Marktteilnehmern (Produzenten, Händlern, Lieferanten), den akkreditierten Stellen (TÜV Österreich, ÖVE, arsenal research, TÜV Süd) sowie den NGOs (Global 2000, Greenpeace) in insgesamt 4 Sitzungen des sogenannten „Arbeitskreises Labeling“ die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die Energie-Control GmbH behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen an dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie vorzunehmen.

Der Punkt 13. b) der Stromkennzeichnungsrichtlinie bildet das Ergebnis ab, das zwischen den akkreditierten Stellen und der Energie-Control hinsichtlich der Ausstellung von „sonstigen Nachweisen“ erarbeitet wurde. Ziel dabei war es, einen Standard für die vereinheitlichte Ausstellung von sonstigen Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG zu entwickeln.

1. Wann ist die Stromkennzeichnung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002 erstmals auf den Stromrechnungen von Endverbrauchern anzugeben?

- a) Gem § 66c Abs 2 EIWOG treten die neuen Bestimmungen über die Stromkennzeichnung am 1. Juli 2004 in Kraft.
- b) Das heißt aber nicht, dass sofort ab 1. Juli 2004 auf den Stromrechnungen der Endverbraucher die Stromkennzeichnung nach diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen ist. Die Stromkennzeichnung auf Basis der neuen gesetzlichen Bestimmungen ist erstmals über das abgelaufene Kalender- oder Wirtschaftsjahr zu erstellen, das auf den 1. Juli 2004 folgt.
- c) § 45a Abs 8 EIWOG räumt eine Frist von längstens 4 Monaten nach Ablauf eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres ein, bis die Stromkennzeichnung (das Ergebnis der Dokumentation gem § 45a Abs 6 EIWOG) erstellt und entsprechend geprüft sein muss.
- d) Daraus ergibt sich, dass Unternehmen mit einem Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres spätestens am 1. Februar 2005 die Stromkennzeichnung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen auf den Stromrechnungen der Endverbraucher veröffentlichen müssen. Für Unternehmen mit einem Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember ist es der 1. Mai 2005.

2. Wer ist verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen?

Zu § 45 Abs 2, erster Satz EIWOG: „Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen.“

- a) Nur Unternehmen, die Endverbraucher mit Strom beliefern, sind verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen.
- b) Unternehmen, die reine Produzenten oder reine Stromhändler sind, haben daher keine Stromkennzeichnung im Sinne von §§ 45 und 45a EIWOG zu erstellen.

3. Welche Strommengen sind von den Lieferanten in welcher Form zu berücksichtigen?

Zu § 45 Abs 2, zweiter Satz EIWOG: „Dies hat auf Basis der gesamten vom Stromhändler an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Händlermix) zu erfolgen.“;

sowie zu § 45a Abs 1 EIWOG: „(...) auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (..)“;

sowie zu § 45a Abs 2 EIWOG: „(...) die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.“;

sowie zu § 45a Abs 3, erster Satz EIWOG: „Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt.“;

sowie zu § 45a Abs 5, zweiter Satz EIWOG: „In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.“.

- a) Unter den Strommengen, die an Endverbraucher verkauft wurden, sind die aggregierten Stromabgabemengen an Endverbraucher entsprechend dem Geschäftsjahresabschluss eines Unternehmens (abgelaufenes Kalender- oder Wirtschaftsjahr gem § 45a Abs 2 EIWOG) zu verstehen.
- b) Nachweise über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern sind nur über die an Endverbraucher verkauften bzw abgegebenen Strommengen zu erbringen.

Beispiel:

Das gesamte Stromhandelsvolumen des Unternehmens (A) beträgt 1000 GWh. 200 GWh gibt das Unternehmen (A) an Endverbraucher ab, 800 GWh veräußert es wiederum an andere Elektrizitätsunternehmen. Die Stromkennzeichnung ist vom Unternehmen (A) nur für die 200 GWh zu erstellen, die an Endverbraucher abgegeben wurden. Für diese 200 GWh kann das Unternehmen (A) infolgedessen Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern erbringen, auf Basis derer diese Menge erzeugt wurde. Welche Primärenergieträger den restlichen 800 GWh zu Grunde liegen, ob diese bekannt sind oder nicht, ist für die Stromkennzeichnung der 200 GWh aber völlig irrelevant.

4. UCTE-Mix für Strom mit unbekannter Herkunft

Zu § 45a Abs 3, zweiter Satz EIWOG: „Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.“

- a) Ist die Herkunft von bestimmten an Endverbraucher abgegebenen Strommengen nicht bekannt (der Lieferant verfügt über keine Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG), oder verzichtet der Lieferant darauf, derartige Nachweise für die Stromkennzeichnung zu verwenden, so handelt es sich bei diesen Strommengen um „Strom mit unbekannter Herkunft“.
- b) Der prozentuelle Anteil des Stroms mit unbekannter Herkunft an der Strommenge, die von einem Lieferanten an Endverbraucher abgegeben wird, ist gem § 45a Abs 3 EIWOG als „UCTE“ auszuweisen.

Beispiel:

Das Unternehmen (A) gibt 200 GWh an Endverbraucher ab. Für 100 GWh verfügt es über Nachweise aus Wasserkraftwerken und für 80 GWh verfügt es über Nachweise aus Kohlekraftwerken. Für die verbleibenden 20 GWh fehlen dem Unternehmen (A) entsprechende Nachweise. Auf den Stromrechnungen der Endverbraucher ist die Stromkennzeichnung daher wie folgt auszuweisen:

50 % Wasserkraft
40 % Kohle
10 % UCTE

- c) Die Stromkennzeichnung dient dazu, den Endverbrauchern die Zusammensetzung der Primärenergieträger aufzuschlüsseln. Der Mehrzahl der Kunden wird jedoch der Begriff „UCTE“ nicht bekannt sein. Daher empfiehlt die Energie-Control GmbH für den Fall, dass für Strom mit unbekannter Herkunft bei der Stromkennzeichnung UCTE anzusetzen ist, diesen Begriff auf der Stromrechnung kurz aber schlüssig zu erläutern.

Beispiel:

- UCTE (europäischer Strommix unbekannter Herkunft)
- UCTE (europäischer Strommix aus Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie)
- UCTE-Mix 2003 (europäischer Strommix: 12,8 % Wasserkraft, 54,3 % fossile Brennstoffe, 32,9 % nukleare Energie)

- d) Das Durchrechnen des UCTE-Mix auf die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführten Primärenergieträger ist jedenfalls unzulässig, weil es sich bei den mit „UCTE“ gekennzeichneten Strommengen „um Strom mit unbekannter Herkunft“ handelt und daher keine konkrete Zuordnung nach Primärenergieträgern erfolgen kann.
- e) Die Bestimmung, für Strom mit unbekannter Herkunft „UCTE“ anzusetzen, ist nur für die Ausweisung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung von Endverbrauchern relevant. In der Dokumentation nach § 45a Abs 5 EIWOG ist

für Strommengen ohne entsprechenden Nachweis die Bezeichnung „Strom mit unbekannter Herkunft“ anzusetzen.

5. Unternehmensmix und Produktinformationen

Zu § 45a Abs 4, zweiter Satz EIWOG: „Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.“

Die Stromkennzeichnung informiert den Endverbraucher darüber, wie sich der zuletzt geprüfte bzw dokumentierte Strommix seines Lieferanten zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung ist zwingend jedenfalls auf Stromrechnungen anzuführen, kann aber zusätzlich auch anderswo ausgewiesen werden.

Genauso, wie es auch zwischen den einzelnen Marktteilnehmern (Produzenten – Händler – Lieferanten) möglich ist, unterschiedliche Stromprodukte mit unterschiedlichen Primärenergieträgern zu handeln, ist es auch den Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, möglich, unterschiedliche Stromprodukte im Zusammenhang mit der Herkunft der produzierten Elektrizität anzubieten.

Ein Angebot, einen bestimmten Strommix zu liefern, bezieht sich selbstverständlich stets auf die aktuelle Lieferperiode. Die Stromkennzeichnung ist aber jene Information, die Aufschluss darüber gibt, wie sich der zuletzt geprüfte bzw dokumentierte Gesamtmix eines bestimmten Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung hat also nichts damit zu tun, welcher Strommix gegenwärtig an die Endverbraucher geliefert wird.

Sofern Produkte mit bestimmten Primärenergieträgerzusammensetzungen von einem Lieferanten angeboten werden, ist es wichtig zu beweisen, dass bei diesen Produkten die angebotene Primärenergieträgerzusammensetzung vom Lieferanten auch tatsächlich beschafft wurde. Als sinnvollste Möglichkeit dafür bietet sich abermals die Stromrechnung (Jahresendabrechnung) an den Endverbraucher an.

Deshalb ist es möglich, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Stromkennzeichnung, zusätzlich auch Produktinformationen auf der Stromrechnung anzuführen.¹

- a) Das Anführen von zusätzlichen Produktinformationen auf der Stromrechnung ist bei jenen Kunden oder Kundengruppen erforderlich, denen Produkte mit einer bestimmten Primärenergieträgerzusammensetzung zugesagt wurden. Die Angabe von Produktinformationen dient dabei dazu, das in Aussicht gestellte Angebot zu belegen. Jene Kunden, denen kein spezieller Strommix zugesagt wurde, wird als Produktinformation neben den Angaben zum Unternehmensmix der „residuale Strommix“ angegeben, damit sie erkennen

¹ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC: *“Suppliers are free to provide product information in addition to their portfolio disclosure but it is recommended that Member States should require that if a supplier chooses to differentiate more products, he must then provide product and portfolio information to all customers.”*

können, dass ihnen nicht der Unternehmensmix, sondern offensichtlich „der um die speziellen Lieferungen verminderte Strommix“ geliefert wurde.

- b) Wurde im vergangenen Geschäftsjahr die Lieferung eines bestimmten Strommix keinem einzigen Endverbraucher zugesagt, so ist das Anführen eines Produktmix oder von Produktinformationen im Sinne von § 45a Abs 4 EIWOG nicht statthaft, da dies eine nachträgliche „Schönung“ der Stromkennzeichnung für bestimmte Kunden bedeutet.
- c) Lieferanten, die zusätzlich Produktinformationen auf der Stromrechnung ausweisen, müssen in der Dokumentation nach § 45a Abs 5 und Abs 6 EIWOG gesondert darstellen, dass die mittels Produktinformation zugewiesenen Mengen auch tatsächlich beschafft wurden. Die Produktinformationen stellen sodann einen integralen Bestandteil des Ergebnisses gem § 45a Abs 6, letzter Satz EIWOG dar, das in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen ist.
- d) Schließt ein Kunde (Endverbraucher) unterjährig einen Vertrag über ein neues Produkt (mit einem bestimmten Strommix) ab, so kann der Lieferant diesem Kunden - wenn die Jahresabrechnung aufgrund der rollierenden Verrechnung noch vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erstellt wird - auf der Jahresabrechnung zusätzlich zum Händlermix eine Information hinzufügen, die auf Basis des gültigen Vertrages den zugesagten Strommix beschreibt. Derartige Informationen über aktuelle Stromlieferungen sind unabhängig von der Stromkennzeichnung jederzeit möglich und beeinflussen nicht die auf der Rechnung ausgewiesene Stromkennzeichnungsinformation. Es ist daher sehr wichtig, dass sowohl bei der Stromkennzeichnung nach § 45a EIWOG als auch bei der Darstellung von Produktinformationen nach Punkt 5.a) und 5.d) dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie der jeweils relevante Zeitraum mit angegeben wird.

6. Auszuweisende Primärenergieträger (Bagatellgrenze)

Zu § 45a Abs 1 EIWOG: „(...) in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige (...)“.

Die Stromkennzeichnung soll Endverbrauchern von Elektrizität dazu dienen, die Zusammensetzung der einzelnen Primärenergieträger, die der gelieferten Elektrizität zu Grunde liegen, aufzuschlüsseln.

- a) Ein Detaillierungsgrad in der Tiefe jener Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführt sind, ist aber nur dann sinnvoll, wenn eine relevante Menge den einzelnen Primärenergieträgern zugeordnet werden kann. Daher erscheint es für den Fall, dass der Anteil an gelieferter elektrischer Energie von zumindest zwei der hier aufgelisteten Primärenergieträger „Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonnenenergie“ jeweils unter einem Wert von 1 % liegt, zweckmäßig, diese Primärenergieträger in einer Gruppe „sonstige Ökoenergie“ zusammenzufassen.
- b) Die Ausweisung von „sonstiger Ökoenergie“ anstatt der einzelnen Primärenergieträger versteht sich nur für die Stromrechnung. In der Dokumentation nach § 45a Abs 5 EIWOG und in dem zu veröffentlichenden

Ergebnis der Dokumentation nach § 45a Abs 6 EIWOG sind selbstverständlich alle Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgelistet sind, darzustellen.

- c) Die Energie-Control GmbH empfiehlt, die Prozentsätze bei der Ausweisung der einzelnen Primärenergieträger auf der Stromrechnung von Endverbrauchern auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Beispiel:

60,15 %	Wasserkraft
15,25 %	Erdgas
4,83 %	Erdöl
18,27 %	Kohle
1,50 %	sonstige Ökoenergie

7. Darstellung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung

Zu § 45a Abs 4, erster Satz EIWOG: „Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen.“

In Anlehnung an die Interpretation Notes² der Kommission schlägt die Energie-Control GmbH die nachstehenden Formempfehlungen für die Ausweisung der Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen vor.

- a) Die Bestimmung, dass die Kennzeichnung deutlich lesbar zu erfolgen hat, beinhaltet neben den Anforderungen an das Format der Darstellung auch Anforderungen über die leichte Verständlichkeit.
- b) Hinsichtlich des Formates empfiehlt die Energie-Control GmbH die tabellarische Darstellung.
- c) Hinsichtlich der leichten Verständlichkeit der Stromkennzeichnung wird im Hinblick auf die Angabe von „UCTE“ für Strom mit unbekannter Herkunft auf die Empfehlungen der Energie-Control GmbH im Punkt 4.c) dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie verwiesen.
- d) Damit den Endverbrauchern verdeutlicht wird, dass es sich bei den Angaben zur Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung der Primärenergieträger handelt, oder etwa um jene des Abrechnungszeitraumes der jeweils vorliegenden Stromrechnung, ist bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen der Endverbraucher der Bezugszeitraum, für den die ausgewiesene Stromkennzeichnung erstellt wurde, jeweils anzugeben.
- e) Darüber hinaus empfiehlt die Energie-Control GmbH, die der Stromkennzeichnung zugrunde liegende gesetzliche Bestimmung (§ 45 Abs 2 EIWOG) bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen der Endverbraucher anzuführen.

² Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC: *“It is recommended that there should be a harmonised presentation at Member State level as a minimum, in order to make comparisons between suppliers in a Member State easily possible.”*

- f) Weiters schlägt die Energie-Control GmbH vor, auf den Stromrechnungen einheitlich den Begriff „Stromkennzeichnung“ zu verwenden.
- g) Die Stromkennzeichnung kann unmittelbar auf den Stromrechnungen oder in einer Beilage zur Stromrechnung angeführt werden. Wird die Stromkennzeichnung auf einer eigenen Beilage präsentiert, muss auf der Stromrechnung jedenfalls ein entsprechender Hinweis auf die Beilage verweisen.³

Beispiel:

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1. 10. 2003 - 30. 9. 2004 erzeugt wurde.

Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	61,3 %
Windenergie	1,1 %
sonstige Ökoenergie	0,8 %
Erdgas	15,4 %
Erdöl	6,2 %
Kohle	12,8 %
UCTE *)	2,4 %
SUMME	100,0 %
*) europäischer Strommix aus Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie	

- h) Die Darstellung der Stromkennzeichnung in der oben gezeigten tabellarischen Form kann selbstverständlich auch um grafische Elemente (zB Tortengrafik) erweitert werden. Bei der grafischen Darstellung können die einzelnen Primärenergieträger auch zusammengefasst werden [zB „erneuerbare Energieträger“, „fossile Energieträger“, „nukleare Energieträger“, „Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE)“].

³ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC: *“Member States need to ensure that suppliers display disclosed information on the fuel mix on the bill, or on a separate insert which is sent out with the bill. If an insert is chosen, there should be a clear link on the bill to the insert provided with the bill.”*

8. Veröffentlichung der Stromkennzeichnungsdokumentation im Anhang zum Geschäftsbericht

Zu § 45a Abs 5 EIWOG: „Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden“;

sowie zu § 45a Abs 6 EIWOG: „Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.“

- a) Die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen hat erst bei einer Gesamtabgabe des Stromhändlers an Endkunden von mehr als 100 GWh zu erfolgen.
- b) Das Ergebnis der Dokumentation gem § 45a Abs 6 EIWOG, das in einem Anhang zum Geschäftsbericht zu veröffentlichen ist, hat jedenfalls zu umfassen:
 - (i) Die in Summe an Endverbraucher abgegebenen Strommengen gem Punkt 3.a) dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie;
 - (ii) Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG in kWh, gegliedert nach den Primärenergieträgern gem § 45a Abs 1 EIWOG;
 - (iii) Ausweisung der Strommengen mit unbekannter Herkunft;
 - (iv) sofern neben dem Unternehmensmix zusätzlich Produktinformationen gem Punkt 5 dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie auf den Stromrechnungen angeführt werden, sind zusätzlich anzuführen:
 1. die schlüssige Zuordnung der Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG gegliedert nach Primärenergieträgern (sowie ggf von Strom mit unbekannter Herkunft) in %,
 2. die Zuordnung der verbleibenden Nachweise (sowie ggf von Strom mit unbekannter Herkunft) für den Residualmix in %.

Beispiel einer gem § 45a Abs 6 EIWOG veröffentlichten Dokumentation:

Ergebnis der Stromkennzeichnungsdokumentation	Gesamt		Produkt Ökostrom	Produkt Grünstrom	Residualwerte
	kWh	%	%	%	%
Wasserkraft	117.004.000	58,502	50.000	100,000	22,004
Windenergie	1.836.000	0,918	18,360	-	-
Biomasse fest	2.506.000	1,253	25,060	-	-
Biomasse gasförmig	208.000	0,104	2,080	-	-
Biomasse flüssig	10.000	0,005	0,100	-	-
Photovoltaik	52.000	0,026	0,520	-	-
Deponie- und Klärgas	374.000	0,187	3,740	-	-
Geothermie	14.000	0,007	0,140	-	-
Erdgas	26.000.000	13,000	-	-	26,000
Erdöl und dessen Produkte	10.000.000	5,000	-	-	10,000
Kohle	36.000.000	18,000	-	-	36,000
nukleare Energie	-	-	-	-	-
sonstige	-	-	-	-	-
Strom unbekannter Herkunft	5.996.000	2,998	-	-	5,996
SUMME	200.000.000	100,000	100,000	100,000	100,000

9. Können Nachweise für die Stromkennzeichnung gem § 45a Abs 7 EIWOG von einem Lieferanten auch ohne gleichzeitiges bzw begleitendes Energieliefergeschäft beschafft werden?

- a) Ein Herkunftsnachweis, der auf Grundlage eines Gesetzes auf Basis des Artikels 5 der Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, 2001/77/EG, ausgegeben wurde, ist auch ohne begleitende Stromlieferung bzw ohne begleitenden Stromliefervertrag handelbar.
- b) Nachweise, die von nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditierten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen ausgegeben wurden, oder für die § 3 Akkreditierungsgesetz sinngemäß gilt, sind ebenfalls ohne begleitenden Stromliefervertrag handelbar, sofern dies die Art und Weise der vorgenommenen Zertifizierung zulässt.
- c) RECS-Zertifikate, die von Stellen ausgegeben wurden, auf die die Akkreditierungsbestimmungen von § 45a Abs 7 EIWOG zutreffen, können als Nachweise im Sinne von § 45a Abs 7 EIWOG verwendet werden, sofern sie zugunsten des Unternehmens, das diese RECS-Zertifikate als Nachweis für die Stromkennzeichnung verwenden will, entwertet (redeemed) wurden.

10. Falsch ausgestellte, doppelt ausgegebene, doppelt verkaufte und doppelt verwendete Nachweise - Konsequenzen aufgrund betrügerischer Handlungen

- d) Wird festgestellt, dass ein Nachweis gem § 45a Abs 7 EIWOG entweder
 - (i) falsch ausgestellt wurde (die Informationen auf dem Nachweis sind nicht korrekt; zB anstatt des ausgewiesenen Produktionsattributes „Strom aus Windkraftanlagen“ hat in Wirklichkeit ein Diesellaggregat diesen Strom erzeugt),
 - (ii) doppelt ausgegeben wurde [zB ein Produzent hat seine Anlage mehrfach zertifizieren lassen (zB Herkunftsnachweis und TÜV-Zertifizierung) und hat für ein und die selbe Menge an produzierter Elektrizität Nachweise, die im Sinne von § 45a Abs 7 EIWOG gültig sind, in Umlauf gebracht],
 - (iii) doppelt verkauft wurde (zB ein Unternehmen hat einen bestimmten Nachweis kopiert und an zwei verschiedene Unternehmen weiterverkauft) oder
 - (iv) doppelt verwendet wurde (zB ein bestimmter Nachweis wurde von mehr als einem Unternehmen zur Stromkennzeichnung verwendet),so darf dieser Nachweis nicht für die Stromkennzeichnung gem §§ 45 und 45a EIWOG verwendet werden.
- e) Stellt die Energie-Control GmbH fest, dass ein Unternehmen bei der Erstellung der Stromkennzeichnung gem §§ 45 und 45a EIWOG derartige Nachweise verwendet hat, so wird dieses Unternehmen jedenfalls gem § 45 Abs 3 EIWOG aufgefordert, die Angaben betreffend der Stromkennzeichnung richtig zu stellen.

- f) In einem derartigen Fall behält sich die Energie-Control GmbH vor, gegen den einer betrügerischen oder tatbildlich verwandten Handlung Verdächtigen weitere Verfahren einzuleiten oder Anzeige zu erstatten.

11. Akkreditierungsbestimmungen für ausländische Nachweise

Zu § 45a Abs 7, 3. Satz EIWOG: „§ 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß.“

- a) § 3 Abs 1 Akkreditierungsgesetz besagt, dass ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen inländischen gleichzuhalten sind, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen des österreichischen Akkreditierungsgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig sind. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.
- b) Nach Auskunft von MR DI Günter Friers (Sektion I BMWA, Abt. 12 internationale wirtschaftlich-technische Angelegenheiten; Normenwesen; Akkreditierung) gilt § 3 Akkreditierungsgesetz als erfüllt, wenn die akkreditierte Organisation von einer Stelle akkreditiert wurde, die Mitglied in der European co-operation for Accreditation (<http://www.european-accreditation.org/>) ist bzw zur Akkreditierung die Verfahren der European co-operation for Accreditation angewandt worden sind.

12. Gibt es für Kleinanlagen oder Spezialfälle (zB Rückeinspeisungen von Industrieanlagen) Ausnahmen hinsichtlich der gesetzeskonformen Erbringung von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG?

- a) Die Energie-Control sieht keine Möglichkeit, die Bestimmungen über die Stromkennzeichnung der §§ 45 und 45a EIWOG dergestalt auszulegen, dass für bestimmte Strommengen gesetzeskonforme Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG entfallen und diese Strommengen trotzdem in die Dokumentation gem § 45a Abs 5 in Form von bestimmten Primärenergieträgern einfließen können.
- b) Wenn für Strom keine Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG ausgestellt werden, handelt es sich dabei um „Strom mit unbekannter Herkunft“.

13. Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG

- a) Als Nachweis für die Stromkennzeichnung kommen
- (i) entweder Herkunftsnachweise gem Ökostromgesetz bzw gem Artikel 5 der Richtlinie für erneuerbare Energien (2001/77/EG) oder
 - (ii) Bescheinigungen, die von nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditierten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden (sonstige Nachweise) oder

(iii) ausländische Nachweise, auf die die Akkreditierungsbestimmungen des § 45a Abs 7 EIWOG zutreffen (zB RECS-Zertifikate),

in Frage.

b) Empfehlung der Energie-Control GmbH zu den sonstigen Nachweisen:

(i) Erstmalige Anlagenerhebung (Prüfbericht)

1. Ein Anlagenbetreiber reicht in einem ersten Schritt die Labeling-Deklaration (Anhang A) bei einer akkreditierten Stelle ein.
2. In einem zweiten Schritt überprüft die akkreditierte Stelle die Labeling-Deklaration samt den zusätzlich übersandten Unterlagen. Die akkreditierte Stelle kann sowohl weitere Unterlagen anfordern, als auch eine Begehung der Anlage vornehmen, sofern dies für die Überprüfung der Labeling-Deklaration notwendig ist. Vorhandene Daten von akkreditierten Stellen werden bei der Überprüfung der Labeling-Deklaration berücksichtigt.
3. In einem dritten Schritt stellt die akkreditierte Stelle einen Prüfbericht über die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Labeling-Deklaration aus.
4. Ein positiver Prüfbericht einer akkreditierten Stelle dient in der Folge für die Dauer von 3 Jahren⁴ als Grundlage für das Ausstellen von Nachweisen. Nach Ablauf dieser 3 Jahre kann die akkreditierte Stelle eine formelle Bestätigung der Angaben der Labeling-Deklaration vom Anlagenbetreiber verlangen.

(ii) Nachweisvarianten gemäß § 45a Abs 7 EIWOG auf Grundlage der Prüfberichte

1. Variante 1: Die akkreditierte Stelle oder der Netzbetreiber stellt Nachweise in elektronischer Form über die Herkunftsnachweisdatenbank - HKN-DB der Energie-Control GmbH aus.
2. Variante 2: Die akkreditierte Stelle stellt Nachweise gem den Vorlagen der Anlage B aus.

(iii) Die Nettoeinspeisung einer Anlage dient als Grundlage für das Ausstellen von Nachweisen

(iv) Stückelung der Nachweise: Bezugszeitraum eines ausgestellten Nachweises ist grundsätzlich ein Monat oder je nach Bedarf ein Vielfaches davon. Die Ausstellung der Nachweise hat aber zumindest einmal pro Kalender- oder Wirtschaftsjahr für diesen Zeitraum zu erfolgen. Gegebenenfalls sind auch unterjährige Nachweise für beliebig festzulegende Zeiträume möglich.

⁴ Der Zeitraum von 3 Jahren bezieht sich auf die Produktion.

(v) Informationen zur produzierten Elektrizität:

1. Ein Nachweis enthält die Information, wieviel elektrische Energie im Bezugszeitraum von der jeweiligen Anlage produziert wurde, und wieviel elektrische Energie davon auf diesen Nachweis entfällt.
2. Im Falle von Mischfeuerungsanlagen enthält der Nachweis auch noch die Information über die prozentuelle Aufteilung des elektrischen Energieanteils hinsichtlich der eingesetzten Primärenergieträger.
3. Im Falle von Pumpspeicherkraftwerken enthält der Nachweis auch noch die Information, wieviel elektrische Energie im Bezugszeitraum für das Pumpen eingesetzt wurde und wie hoch der Wirkungsgrad der Pumpe ist.
4. Erhält die akkreditierte Stelle unmittelbar vom jeweiligen Netzbetreiber Informationen über die von einer Anlage in das öffentliche Netz eingespeiste elektrische Energie, dann bedarf es seitens der akkreditierten Stellen keiner weiteren Überprüfung über die in diesem Zeitraum produzierten Mengen an elektrischer Energie unmittelbar beim Anlagenbetreiber, nachdem in diesem Fall das Prinzip der Bestätigung durch einen „unabhängigen und fachlich geeigneten Dritten“ gewahrt wird. Ebenso verhält es sich bei Nachweisen, die gemäß Variante 1 von den Netzbetreibern ausgestellt werden. In Ausnahmefällen ist aber eine Verifizierung der vom Netzbetreiber übermittelten Werte beim Anlagenbetreiber möglich, sofern die akkreditierte Stelle zB aufgrund von Plausibilitätskontrollen einen berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die vom Netzbetreiber übermittelten Werte fehlerhaft sind (zB Datenübertragungsfehler, Schreibfehler, etc.).

(vi) Mischfeuerungsanlagen und Abgleich der Brennstoffbilanzen:

1. Seitens der akkreditierten Stellen wird es bevorzugt, dass Nachweise über einen bestimmten Zeitraum von Elektrizität aus Mischfeuerungsanlagen erst nach der Übermittlung der jeweiligen Brennstoffbilanz durch den Anlagenbetreiber ausgestellt werden.
2. Im Falle der unterjährigen Ausstellung von derartigen Nachweisen (zB monatlich) kann es aber auch praktikabel sein, entweder den fixen Aufteilungsschlüssel der eingesetzten Primärenergieträger aus der Labeling-Deklaration oder die in einem Kraftwerk geführte, auf Monatswerten beruhende, Brennstoffstatistik zu verwenden. In einem derartigen Fall hat daher jährlich ein Abgleich der Summe der ausgestellten Nachweise mit der überprüften Brennstoffbilanz zu erfolgen. Die Korrekturen sollen dabei - wenn möglich - im letzten Monat eines Jahres erfolgen. Im Ausnahmefall kann ein Vortrag auf die ersten Monate des folgenden Jahres erfolgen.

(vii) Um einen Missbrauch auszuschließen, einigen sich die akkreditierten Stellen (TÜV Österreich, ÖVE, arsenal research, TÜV Süd) darauf, jene Erzeugungsanlagen, welche von diesen Stellen überprüft werden, an die Energie-Control GmbH zu melden. Von Seite der angeführten akkreditierten Stellen wird der Energie-Control GmbH empfohlen, eine Regelung festzulegen, wonach alle weiteren akkreditierten Stellen sich dieser Vorgangsweise anzuschließen haben.

- c) Irrtümlich falsch ausgestellte Herkunftsnachweise gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz bzw sonstige Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG:
- (i) Wurden Nachweise in Papierform irrtümlich falsch ausgestellt, so sind diese von den Erzeugern, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, an die jeweiligen Aussteller zu retournieren. Die Aussteller der Nachweise haben sodann diese falsch ausgestellten Nachweise zu vernichten. Ist die Retournierung des Originalnachweises nicht möglich, so ist dies im Falle von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz dem jeweiligen Landeshauptmann und im Falle von sonstigen Nachweisen der jeweiligen akkreditierten Stelle zu melden, sofern die fehlerhafte Ausstellung von Nachweisen nicht ohnehin von diesen Stellen aufgedeckt wurde.
 - (ii) Wurden Nachweise in elektronischen Registerdatenbanken irrtümlich falsch ausgestellt, so ist dies von den Erzeugern, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, an den jeweiligen Aussteller zu melden. Der Aussteller der Nachweise hat dies sodann in der Registerdatenbank (je nachdem, welche Möglichkeiten die entsprechende Registerdatenbank bietet) zu korrigieren. Ist eine Korrektur nicht möglich, so ist dies im Falle von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz dem jeweiligen Landeshauptmann und im Falle von sonstigen Nachweisen der jeweiligen akkreditierten Stelle zu melden, sofern die fehlerhafte Ausstellung von Nachweisen nicht ohnehin von diesen Stellen aufgedeckt wurde.

14. Entwertung von Nachweisen bei der Verwendung für die Stromkennzeichnung

- a) Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG müssen bei der Verwendung für die Stromkennzeichnung in der Dokumentation nach § 45a Abs 5 und Abs 6 EIWOG formell entwertet werden, damit sicher gestellt wird, dass ein Nachweis jeweils immer nur von einem Unternehmen verwendet werden kann.
- b) Die formelle Entwertung hat eine schlüssige Information mit dem Namen des Unternehmens, das den Nachweis für die Stromkennzeichnung verwendet, zu enthalten.
- c) Zum Zwecke der Betrugsvermeidung versteht es sich von selbst, dass bei Nachweisen, die nicht in elektronischen Registerdatenbanken verwaltet werden, nur Originaldokumente in Papierform entsprechend entwertet werden können. Bei Nachweisen in Papierform hat die Entwertung unmittelbar auf dem Originaldokument (Vertrag, Zertifikat, etc) zu erfolgen.
- d) Nachweise, die in elektronischen Registerdatenbanken verwaltet werden, sind innerhalb dieser Registerdatenbanken zu entwerten. Dem Wirtschaftsprüfer oder dem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, der die Stromkennzeichnungs-Dokumentation gem § 45a Abs 6 EIWOG überprüft, ist zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der entwerteten Nachweise selbstverständlich Einblick in die jeweilige Registerdatenbank zu gewähren.

15. Stromkennzeichnung bei neu gegründeten Unternehmen

- a) Unternehmen, die neu in den Markt eintreten und Kunden sowie die damit verbundene Liefermenge von einem anderen Lieferanten im Sinne einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen bekommen bzw mitnehmen, haben bis zur erstmaligen Erstellung der Stromkennzeichnung nach §§ 45 und 45a EIWOG die Stromkennzeichnung des vormaligen Lieferanten auszuweisen.
- b) Wird ein Unternehmen gegründet, in dem Kunden sowie die damit verbundene Liefermenge mehrerer Unternehmen im Sinne einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge zusammengeführt werden, ist bis zur erstmaligen Erstellung der Stromkennzeichnung des neu gegründeten Unternehmens nach §§ 45 und 45a EIWOG eine Stromkennzeichnung anzuführen, die sich unter Berücksichtigung der Liefermengen der so übertragenen Kunden aus den Stromkennzeichnungen der einzelnen vorangegangenen Lieferanten errechnet.
- c) Unternehmen, die ohne Übernahme eines Kundenstocks eines anderen Lieferanten neu gegründet werden, oder Stromhändler, die erstmals Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, können bis zur erstmaligen Erstellung der Stromkennzeichnung nach §§ 45 und 45a EIWOG selbstverständlich keine Stromkennzeichnung nach §§ 45 und 45a EIWOG auf den Stromrechnungen anführen.

16. Vorgehensweise in Bezug auf die Abänderung oder Auflassung dieser Stromkennzeichnungsrichtlinien

- a) Diese Stromkennzeichnungsrichtlinien beziehen sich auf die Bestimmungen über die Stromkennzeichnung der §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002.
- b) Bevor diese Stromkennzeichnungsrichtlinien inhaltlich geändert oder aufgelassen werden, wird die Energie-Control GmbH dem „Arbeitskreis Labeling“ die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen.

ANHANG A: Labeling-Deklaration

LABELING-DEKLARATION	
als Grundlage zur Ausstellung von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EWOOG	
AKKREDITIERTE STELLE	
<i>Name:</i>	Zertifizierungsinstitut GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich
ANLAGENBETREIBER / ERZEUGER	
<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich
KONTAKTPERSON / KONTAKTSTELLE	
<i>Name:</i>	Dr. Erwin Mustermann
<i>Email:</i>	erwin.mustermann@amp.at
<i>Telefon:</i>	+43-1-12345-600
<i>Fax:</i>	+43-1-12345-610
ANLAGE	
<i>Name:</i>	Beispielkraftwerk
<i>Ort:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.
<i>installierte Leistung (kW):</i>	256.000
<i>durchschn. Jahresproduktion (MWh):</i>	1.392.000
<i>Datum der Anlagengenehmigung:</i>	03.06.1998
<i>GSRN-Nummer (optional):</i>	910000003695002000
NETZBETREIBER IN DESSEN NETZ EINGESPEIST WIRD	
<i>Name:</i>	Musternetz GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musterplatz 1 1010 Wien Österreich
<i>Zählpunkt(e)</i>	AT0010000000000000000090000000002350

SONSTIGE ZERTIFIZIERUNGEN DER ANLAGE IN BEZUG AUF NACHWEISE FÜR NACHFRAGESEITIGE SYSTEME				
Bezeichnung:	Grundlage:	Gültigkeit		
		von	bis	
RECS	RECS Basic Commitment V 1.2	01.01.2002	31.12.2006	
HKN	§ 7 Ökostromgesetz BGBl I Nr 149/2002	01.01.2004	x	

ENERGIETRÄGER				
Wasserkraft	}	Laufkraftwerk	<input type="radio"/>	
		Speicherkraftwerk	<input type="radio"/>	
		Pumpspeicherkraftwerk	<input type="radio"/>	Wirkungsgrad Pumpe <input style="width: 50px;" type="text"/>
Sonnenenergie	}	thermisch	<input type="radio"/>	
		Photovoltaik	<input type="radio"/>	
geothermische Energie			<input type="radio"/>	
Windkraft			<input type="radio"/>	

				durchschn. Brennwert GJ/Tonne	Energie- anteil elektrisch % ^{*)}
feste und flüssige Biomasse	}	Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>
		Industrieabfälle	<input checked="" type="checkbox"/>	15	4
		Haushaltsabfälle	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>
		sonstige <input style="width: 100px;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Biogas			<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Deponiegas			<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Klärgas			<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Erdgas			<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Erdöl und dessen Produkte	}	Heizöl leicht	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>
		Heizöl schwer	<input checked="" type="checkbox"/>	35	2
		sonstige <input style="width: 100px;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Kohle	}	Braunkohle	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>
		Steinkohle	<input checked="" type="checkbox"/>	28	94
		Koks	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>
		sonstige <input style="width: 100px;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Sonstige			<input type="checkbox"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>

DER ANLAGENBETREIBER

bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über die in dieser Labeling-Deklaration bezeichnete Anlage; erklärt, dass geplante und für diesen Prüfbericht relevante Änderungen an der Anlage vorab bzw. ungeplante Änderungen ehestmöglich der akkreditierten Stelle gemeldet werden;

erklärt, dass über ein und dieselbe produzierte Menge an elektrischer Energie aus dieser Anlage jeweils immer nur ein Nachweis ausgestellt wird, der dazu geeignet ist, für das Labeling (oder andere nachfrageseitige Systeme) in Österreich, in den Mitgliedstaaten der EU oder in Drittstaaten verwendet zu werden;

akzeptiert die in den Labeling Richtlinien der Energie-Control GmbH aufgestellten Regeln über das Ausstellen von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

*) Basierend auf dem vorangegangenen Geschäfts- bzw. Kalenderjahr

ANHANG B: Vorlagen für Nachweise, die auf Grundlage einer Labeling-Deklaration ausgestellt werden

NACHWEIS		
gem § 45a Abs 7 EEWOG		
laufende Nummer: PÜZ_0123456789		
AKKREDITIERTE PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- ODER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE		
Name:	Zertifizierungsinstitut GmbH	
Anschrift:	Musteralle 5 1010 Wien Österreich	
Akkreditiert von:	BMWA	
Akkreditiert nach:	ICS 29.020	
ANLAGENBETREIBER		
Name:	Austrian Muster Power AG	
Anschrift:	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich	
ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)		
Name (Anlagennahme):	Beispielkraftwerk	
Standort der Anlage:	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.	
LABELING-DEKLARATION		
Datum der Genehmigung der Labeling-Deklaration 04. 01.2004		
EINGESETZTE ENERGIETRÄGER		
Primärenergieträger:	Anteil an der Gesamterzeugung:	
Wasser	100%	
ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE		
	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung von bis</i>
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Nachweises		
Wasser	6.000.000	
ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE		
Art der Erzeugungsanlage	Laufkraftwerk	
Engpassleistung	30.000 kW	
Datum, Unterschrift der akkreditierten Stelle		

NACHWEIS

gem § 45a Abs 7 EIWOG

laufende Nummer: PÜZ_0123456789

AKKREDITIERTE PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- ODER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

<i>Name:</i>	Zertifizierungsinstitut GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich
<i>Akkreditiert von:</i>	BMWA
<i>Akkreditiert nach:</i>	ICS 29.020

ANLAGENBETREIBER

<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

<i>Name (Anlagennahme):</i>	Beispielkraftwerk
<i>Standort der Anlage:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.

LABELING-DEKLARATION

Datum der Genehmigung der Labeling-Deklaration 04. 01.2004

EINGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
festе Biomasse	3%
Abfall mit hohem biogenen Anteil	5%
Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern	92%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	
bestätigte Menge dieses Nachweises		01.05.2004 31.05.2004
festе Biomasse	450.000	
Abfall mit hohem biogenen Anteil	750.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage	Anlage zur Verstromung von fester Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil und nicht erneuerbaren Brennstoffen (Hybridanlage)
Engpassleistung	30.000 kW

Datum, Unterschrift der akkreditierten Stelle

NACHWEIS

gem § 45a Abs 7 EIWOG

laufende Nummer: PÜZ_0123456789

AKKREDITIERTE PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- ODER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

<i>Name:</i>	Zertifizierungsinstitut GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich
<i>Akkreditiert von:</i>	BMWA
<i>Akkreditiert nach:</i>	ICS 29.020

ANLAGENBETREIBER

<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

<i>Name (Anlagennahme):</i>	Beispielkraftwerk
<i>Standort der Anlage:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.

LABELING-DEKLARATION

Datum der Genehmigung der Labeling-Deklaration 04. 01.2004

EINGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
Wasser	90%
unbekannte Energieträger	10%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage inkl. Ergebnis der Speicherung	1.000.000	01.05.2004 31.05.2004
Eingesetzte elektrische Energie für Pumpe	100.000	
bestätigte Menge dieses Nachweises Wasser	922.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage	Pumpspeicherkraftwerk
Engpassleistung	30.000 kW
Wirkungsgrad der Pumpe	78%

Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

ANHANG C: Empfehlung der Energie-Control GmbH in Bezug auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz durch die Netzbetreiber

HERKUNFTSNACHWEIS		
gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz laufende Nummer: NAG_0123456789		
AUSSTELLER DES HERKUNFTSNACHWEISES (NETZBETREIBER)		
<i>Name:</i>	Netzbetreiber AG	
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich	
ANLAGENBETREIBER		
<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG	
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich	
ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)		
<i>Name (Anlagennahme):</i>	Beispielkraftwerk	
<i>Standort der Anlage:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.	
ÖKOSTROMANLAGENANERKENNUNGSBESCHEID		
<i>Geschäftszahl</i>	uxc.481/2002	
<i>Datum der Bescheiderstellung</i>	04. 01.2004	
EINGESETZTE ENERGIETRÄGER		
<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>	
Wasser	100%	
ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE		
	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Herkunftsnachweises Wasser	6.000.000	
ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE		
Art der Erzeugungsanlage	Laufkraftwerk	
Engpassleistung	30.000 kW	
Datum, Unterschrift des Netzbetreibers		

HERKUNFTSNACHWEIS

gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz
laufende Nummer: NAG_0123456789

AUSSTELLER DES HERKUNFTSNACHWEISES (NETZBETREIBER)

Name: Netzbetreiber AG
Anschrift: Musteralle 5
1010
Wien
Österreich

ANLAGENBETREIBER

Name: Austrian Muster Power AG
Anschrift: Musterweg 13a
1010
Wien
Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

Name (Anlagennahme): Beispielkraftwerk
Standort der Anlage: Musterstraße 20
1020
Wien
Österreich
ev. Parzelle, etc.

ÖKOSTROMANLAGENANERKENNUNGSBESCHIED

Geschäftszahl uxc.481/2002
Datum der Bescheiderstellung 04. 01.2004

INGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
feste Biomasse	3%
Abfall mit hohem biogenen Anteil	5%
Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern	92%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung von bis</i>
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Herkunftsnachweises		
feste Biomasse	450.000	
Abfall mit hohem biogenen Anteil	750.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage Anlage zur Verstromung von fester Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil und nicht erneuerbaren Brennstoffen (Hybridanlage)
Engpassleistung 30.000 kW

Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

HERKUNFTSNACHWEIS

gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz
laufende Nummer: NAG_0123456789

AUSSTELLER DES HERKUNFTSNACHWEISES (NETZBETREIBER)

Name: Netzbetreiber AG
Anschrift: Musteralle 5
1010
Wien
Österreich

ANLAGENBETREIBER

Name: Austrian Muster Power AG
Anschrift: Musterweg 13a
1010
Wien
Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

Name (Anlagennahme): Beispielkraftwerk
Standort der Anlage: Musterstraße 20
1020
Wien
Österreich
ev. Parzelle, etc.

ÖKOSTROMANLAGENANERKENNUNGSBESCHEID

Geschäftszahl Uxc.481/2002
Datum der Bescheiderstellung 04. 01. 2004

EINGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
Wasser	90%
unbekannte Energieträger	10%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage inkl. Ergebnis der Speicherung	1.000.000	01.05.2004 31.05.2004
Eingesetzte elektrische Energie für Pumpe	100.000	
bestätigte Menge dieses Herkunftsnachweises Wasser	922.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage Pumpspeicherkraftwerk
Engpassleistung 30.000 kW
Wirkungsgrad der Pumpe 78%

Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

ANHANG D: Gesetzliche Bestimmungen

Artikel 3 Abs 6 Elektrizitätsbinnenmarktlinie (2003/54/EG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.

Österreichisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 149/2002

§ 45 EIWOG

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen. Dies hat auf Basis der gesamten vom Stromhändler an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Händlermix) zu erfolgen.

(3) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die Energie-Control GmbH zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.

Ausweisung der Herkunft (Labeling)

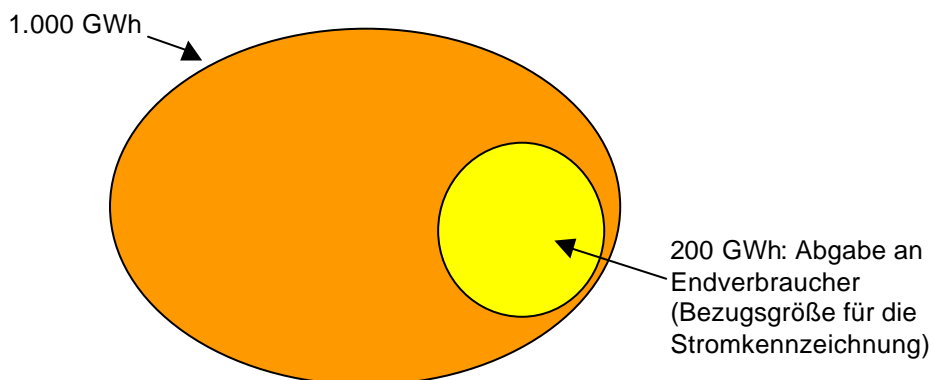
§ 45a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Kennzeichnung gemäß § 45 Abs 2 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

- (2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.
- (3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.
- (4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.
- (5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.
- (6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.
- (7) Die Nachweise gemäß Abs 6 müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl Nr. 468/1992, in der Fassung BGBl Nr. 430/1996 zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß. Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsnachweissystem gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl I Nr. 149/2002, belegt sind.
- (8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder - liegt dieser im Ausland - am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.
- (9) Stromhändler haben auf Verlangen der Energie-Control GmbH innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.
- (10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Händlermix gemäß Abs 3, unter Angabe der jeweilig verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.

ANHANG E: Fallbeispiel

Das gesamte Stromhandelsvolumen des Unternehmens (A) beträgt im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004 1.000 GWh.

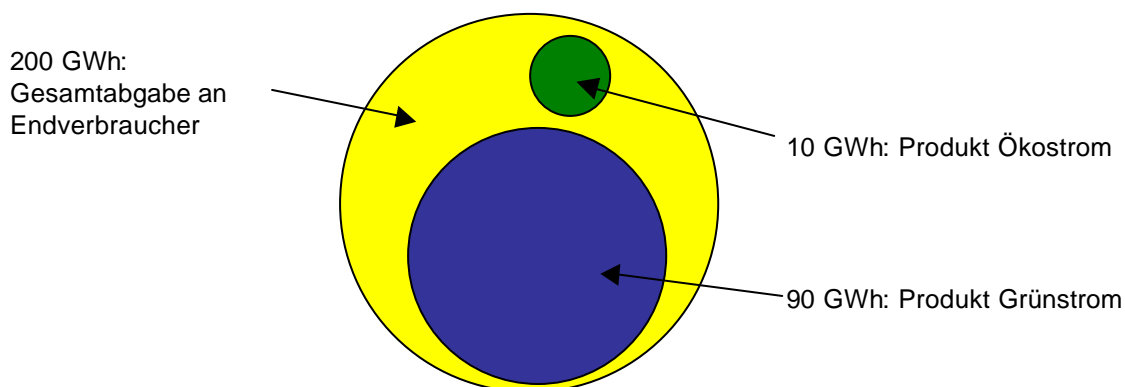
200 GWh gibt das Unternehmen (A) davon an eigene Endverbraucher ab, 800 GWh hat es an andere Elektrizitätsunternehmen weiterverkauft. Bezugsgröße für die Stromkennzeichnung sind die an Endverbraucher abgegebenen Mengen (§ 45a Abs 2 EIWOG).



Das Unternehmen (A) bietet gewissen Kundengruppen 2 verschiedene Produkte an:

- * das Produkt Ökostrom (50 % Wasserkraft, 50 % sonstiger Ökostrom) und
- * das Produkt Grünstrom (100 % Wasserkraft)

Das Produkt Ökostrom wird an Endverbraucher mit einem aggregierten Gesamtverbrauch von 10 GWh geliefert und das Produkt Grünstrom wird an Endverbraucher mit einem aggregierten Gesamtverbrauch von 90 GWh geliefert.



Das Unternehmen (A) verfügt in unserem Beispiel über eine Reihe von Nachweisen, die es zur Stromkennzeichnung verwenden will und daher entsprechend entwertet hat. Alle diese Nachweise wurden ausgegeben für Elektrizität, die im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004 produziert wurde.

Die Stromkennzeichnungsdokumentation (§ 45a Abs 5 EIWOG), die das Unternehmen (A) nun erstellen muss, stellt eine Art „Energiebuchhaltung“ dar, die in der Folge von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss. Diese Dokumentation enthält

- detaillierte Angaben zu den vorhandenen Einzelnachweisen (hier sehr vereinfacht dargestellt)
- die in Summe an Endverbraucher abgegebenen Strommengen
- sowie Angaben zu den speziellen Stromprodukten

und könnte in etwa wie folgt aussehen:

Stromkennzeichnungsdokumentation	GESAMT			Produkt Ökostrom		Produkt Grünstrom		Residualwerte	
	Anzahl	kWh	%	kWh	%	kWh	%	kWh	%
Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien gem Art 5 der EE-Richtlinie									
Wasserkraft	4	80.000.000	40,000	0	0,000	80.000.000	88,889	0	0,000
Biomasse fest	1	2.008.000	1,004	2.008.000	20,080	0	0,000	0	0,000
Herkunftsnachweise aufgrund der Zuteilung durch den Öko-BGV gem § 19 Ökostromgesetz									
Kleinwasserkraft	480	17.004.000	8,502	5.000.000	50,000	10.000.000	11,111	2.004.000	2,004
Windenergie	348	1.836.000	0,918	1.836.000	18,360	0	0,000	0	0,000
Biomasse fest	132	498.000	0,249	498.000	4,980	0	0,000	0	0,000
Biomasse gasförmig	83	208.000	0,104	208.000	2,080	0	0,000	0	0,000
Biomasse flüssig	12	10.000	0,005	10.000	0,100	0	0,000	0	0,000
Photovoltaik	24	52.000	0,026	52.000	0,520	0	0,000	0	0,000
Deponie- und Klärgas	96	374.000	0,187	374.000	3,740	0	0,000	0	0,000
Geothermie	12	14.000	0,007	14.000	0,140	0	0,000	0	0,000
sonstige Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG									
Wasserkraft	2	20.000.000	10,000	0	0,000	0	0,000	20.000.000	20,000
Erdgas	1	26.000.000	13,000	0	0,000	0	0,000	26.000.000	26,000
Erdöl und dessen Produkte	1	10.000.000	5,000	0	0,000	0	0,000	10.000.000	10,000
Kohle	4	36.000.000	18,000	0	0,000	0	0,000	36.000.000	36,000
SUMME NACHWEISE	1200	194.004.000	97,002	10.000.000	100,000	90.000.000	100,000	94.004.000	94,004
STROM UNBEKANNTER HERKUNFT		5.996.000	2,998	0	0,000	0	0,000	5.996.000	5,996
SUMME DER ABGEBEBENEN STROMMENGEN		200.000.000	100,000	10.000.000	100,000	90.000.000	100,000	100.000.000	100,000

Nach erfolgter Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer veröffentlicht das Unternehmen (A) das Ergebnis der Dokumentation (§ 45a Abs 6 EIWOG) samt dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in einem Anhang zum Geschäftsbericht:

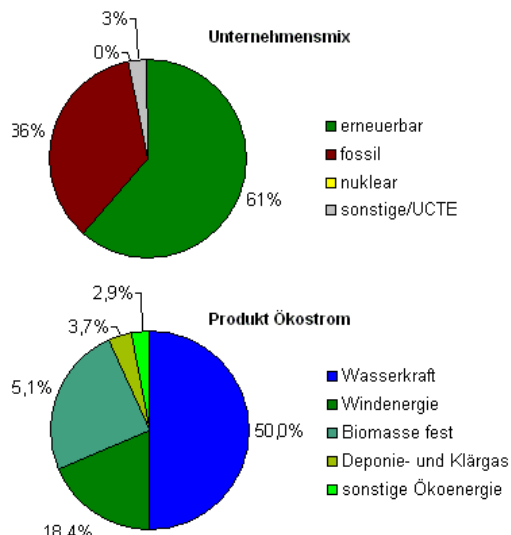
Ergebnis der Stromkennzeichnungsdokumentation	Gesamt		Produkt Ökostrom	Produkt Grünstrom	Residualwerte
	kWh	%	%	%	%
Wasserkraft	117.004.000	58,502	50,000	100,000	22,004
Windenergie	1.836.000	0,918	18,360	-	-
Biomasse fest	2.506.000	1,253	25,060	-	-
Biomasse gasförmig	208.000	0,104	2,080	-	-
Biomasse flüssig	10.000	0,005	0,100	-	-
Photovoltaik	52.000	0,026	0,520	-	-
Deponie- und Klärgas	374.000	0,187	3,740	-	-
Geothermie	14.000	0,007	0,140	-	-
Erdgas	26.000.000	13,000	-	-	26,000
Erdöl und dessen Produkte	10.000.000	5,000	-	-	10,000
Kohle	36.000.000	18,000	-	-	36,000
nukleare Energie	-	-	-	-	-
sonstige	-	-	-	-	-
Strom unbekannter Herkunft	5.996.000	2,998	-	-	5,996
SUMME	200.000.000	100,000	100,000	100,000	100,000

Die Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen der Endverbraucher sieht (hier ergänzt um grafische Elemente) schlussendlich wie folgt aus:

Fall 1: ein Endverbraucher, der das Produkt „Ökostrom“ bezieht

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004 erzeugt wurde.

Energieträger	Unternehmensmix ^{*)}	Produkt Ökostrom ^{**)}
Wasserkraft	58,50%	50,00%
Windenergie	0,92%	18,36%
Biomasse fest	1,25%	25,06%
Biomasse gasförmig	0,10%	2,08%
Biomasse flüssig	0,01%	0,10%
Photovoltaik	0,03%	0,52%
Deponie- und Klärgas	0,19%	3,74%
Geothermie	0,01%	0,14%
Erdgas	13,00%	-
Erdöl und dessen Produkte	5,00%	-
Kohle	18,00%	-
nukleare Energie	-	-
sonstige	-	-
UCTE ^{***)}	3,00%	-
SUMME	100,00%	100,00%

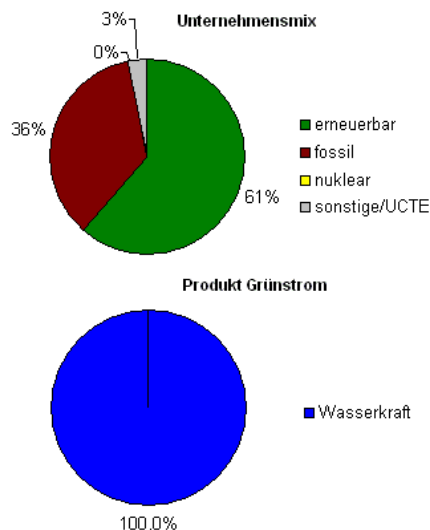


*) der Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Strommengen
 **) der Strommix des von Ihnen bezogenen Produkts
 ***) europäischer Strommix aus Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie

Fall 2: ein Endverbraucher, der das Produkt „Grünstrom“ bezieht

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004 erzeugt wurde.

Energieträger	Unternehmensmix ^{*)}	Produkt Grünstrom ^{**)}
Wasserkraft	58,50%	100,00%
Windenergie	0,92%	-
Biomasse fest	1,25%	-
Biomasse gasförmig	0,10%	-
Biomasse flüssig	0,01%	-
Photovoltaik	0,03%	-
Deponie- und Klärgas	0,19%	-
Geothermie	0,01%	-
Erdgas	13,00%	-
Erdöl und dessen Produkte	5,00%	-
Kohle	18,00%	-
nukleare Energie	-	-
sonstige	-	-
UCTE ^{***)}	3,00%	-
SUMME	100,00%	100,00%



*) der Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Strommengen
 **) der Strommix des von Ihnen bezogenen Produkts
 ***) europäischer Strommix aus Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie

Fall 3: ein Endverbraucher, der kein spezifisches Produkt bezieht und dem daher in Konsequenz der Residualmix zugewiesen wird

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004 erzeugt wurde.

Energieträger	Unternehmensmix ^{*)}	Residualmix ^{*)}
Wasserkraft	58,50%	22,00%
Windenergie	0,92%	-
Biomasse fest	1,25%	-
Biomasse gasförmig	0,10%	-
Biomasse flüssig	0,01%	-
Photovoltaik	0,03%	-
Deponie- und Klärgas	0,19%	-
Geothermie	0,01%	-
Erdgas	13,00%	26,00%
Erdöl und dessen Produkte	5,00%	10,00%
Kohle	18,00%	36,00%
nukleare Energie	-	-
sonstige	-	-
UCTE ^{***)}	3,00%	6,00%
SUMME	100,00%	100,00%

*) der Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Strommengen
 **) der Strommix jener Kunden, die kein spezifisches Produkt in Bezug auf die eingesetzten Primärenergieträger beziehen.
 ***) europäischer Strommix aus Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie

